L. 1260.

XIII. KURENDA SZKOLNA.

1862.

L. pr. 215.

Zakres władzy dla Wys. c. k. komisyi Namiest. krakow. rozszerzony.

W kurendzie VI. b. r. szkolnej pod L. 18 powzięło Szan. Duchowieństwo i Nauczycielstwo od Nas między innemi wiadomość o *podziale* Wys. c. k. Namiestnictwa Lwow. na 2. c. k. Rządy; tudzież *wyszczególnienie* władzy każdemu z nich tymczasowo przekazanéj.. Teraz znowu pospieszamy z udzieleniem nowego zakresu Władzy dla Wys. c. k. Komisyi krakow. przymnożonéj, od wys. c. k. Prezydyjum Namiest. Lwow. pod d. 24. Paź. r. b. L. 7870 do Nas wyprawionego. Osnowa tegoż Wys. Reskryptu tak brzmi:

„In Ausführung der vom hohen Staatsministerium angeordneten Erweiterung des Wirkungskreises der Statthaltereikommission in Krakau werden vom 1. November 1862. angefangen die in der anruhend mitfolgenden Zusammenstellung aufgezeichneten, bisher von der k. k. Statthalterei in Lemberg besorgten Geschäfte an die Statthalterei-Komission in Krakau für die ihr unterstehenden Kreise Krakau, Wadowice, Tarnow, Sandec, und Rzeszów überwiesen, beziehungsweise der ihr mit dem h. Staatsministerialerlaße vom 20. Dezember 1861. Z. 7921/St. M. II. eingeräumte Wirkungskreis durch Zuweisung der inangeführten Geschäfte erweitert.

Wovon das k. k. Statthalterei-Präsidium dem hochwürdigen Consistorium die Eröffnung macht.

Lemberg am 24. Oktober 1862."

a) Stiftungssachen im Allgemeinen und Verwaltung der Stipendienstiftungen insbesondere, doch mit Ausschluß der zur Vergebung dem Statthalter vorbehaltenen Stiftplätze. Über die Aktivirung jeder Stiftung ist unter Vorlage einer Abschrift der Stiftungsurkunde an den Statthalter zu berichten.

b) Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, auch dann wenn der Staatsschatz oder öffentliche Fonde und Stiftungen betheiligt sind.

c) Nachsicht von Kassaabgängen.

d) Zuerkennung von Lebensrettungstaglien, Belohnung für ein ausgezeichnetes Benehmen bei Hintanhaltung von Gefahren im eigenen Wirkungskreise. Dießfällige Anträge an eine Centralstelle sind im Wege des Statthalters vorzulegen.

e) Reichs- und Landesstraßen, Verwaltung des Straßen- und Wasserbaufondes.

f) Aufstellung der Assentkommissionen.

g) Fondsgebahrung der Straf- Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten.

h) Verwaltung des Schulfondes und Dotirung der Schulen aus demselben. Die Angelegenheiten der Jagiellonischen Akademie in Krakau. Vorschläge für Professoren sind im Wege des Statthalters vorzulegen.

i) Verwaltung des Religionsfondes, Pfründenbesetzung und Dotirung, Baulichkeiten und Anschaffungen, bei welchen ein öffentlicher Fond konkurrirt, ferner Umpfarrungen, Congruaergänzungen, Personalzulagen und Unterstützungen für die Geistlichkeit. Zugestehung des Tischtitels und Almosenäquivalente für Medikanten. Doch ist jede Pfründenverleihung der Genehmigung des Statthalters zu unterziehen.

k) Verwaltung der Sanitätsfonde und Anstalten, doch sind alle Substrate für die Geschäfte des Medizinalrathes und der Sanitätskommission der Statthalterei mitzutheilen.

l) Untersuchung und Entscheidung über vorkommende Anmaßungen von Adelsgraden oder von Titeln.

m) Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüße über Gegenstände, die der Verwaltung, Uiberwachung oder Geschäftsleitung der Statthalterei-Commission zugewiesen sind. Die der höheren Genehmigung vorbehaltenen Voranschläge so wie die Rechnungsabschlüsse sind im Wege des Statthalters vorzulegen.

n) Anweisung, Einstellung und Uibertragung der Bezüge aktiver Beamten, die Annahme und Freigebung von Dienstkauzionen, ferner nach eingehohlter Zustimmung des Statthalters die Pensionirung und Quieszirung der vom Statthalter oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten, alles für die der Statthalterei-Commission zugewiesenen Dienstzweige.

o) Besetzung von Dienerposten. Bestimmung der Standorte für die Ernannten, Uibersetzungen und Pensionirungen derselben.

p) Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Provisionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstige Gebühren für Wittwen und Waisen der Beamten und Diener.

Der Chef der Statthaltereikommission wird ferner ermächtigt

q) Zur Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen an Beamte und Diener innerhalb des genehmigten Voranschlages dann zur Bewilligung von Gehalts- und Löhnungsvorschüßen von Reise- und Uibersiedlungsentschädigungen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften.

r) Er hat das Recht, Urlaube an Beamte und Diener zu bewilligen. Ausgenommen sind Urlaube für Kreisvorsteher und amtirende 1. Kreiskommissäre, welche beim Statthalter zu beantragen sind.

s) Vom 1. November 1862 angefangen hat ferner die Verordnung vom 16. Mai 1862 Zl. 4083/pr. außer Wirksamkeit zu treten, dem zu folge wird die Liquidirung von Reiseköstenrechnungen, bei welchen ein von der k. k. Statthalterei-Commission Verwalteter Fond ins Mittleid gezogen wird, von der Statthalterei-Commission zu veranlassen sein.

In allen Fällen, in welchen der Chef der Statthalterei-Commission vom Rathsbeschlusse abgehen zu sollen glaubt, ist die Verhandlung dem Statthalter zur Einsicht vorzulegen. Auch ist über Angelegenheiten, welche den Verkehr mit dem Landesausschuße erheischen, dieser berichtweise in Antrag zu bringen.

Dem Statthalter bleibt es übrigens vorbehalten, jede ins Bereich der Statthalterei=Commission angehörige Verhandlung an sich zu ziehen, sowie ihm überhaupt die Oberleitung der Geschäfte gewahrt bleibt.

Alle Behörden bleiben somit fortan verpflichtet, den Statthalter über jedes wichtigere Vorkömmniß unausgesetzt und ohne geschäftlichen Umzug in Kenntniß zu erhalten.

Der Chef der Statthalterei=Comission ist ferner verpflichtet, wichtigere Angelegenheiten von größerer Tragweite oder von allgemeinem Interesse, namentlich auch solche, welche beide Verwaltungsgebiete berühren, endlich jede allgemeine Verfügung, die an die unterstehenden Behörden und Aemter erlassen werden soll, der Schlußfassung des Statthalters zu unterziehen.

Otóż skazówka, dokąd udawać się wypadnie w tej lub owej sprawie.

Dan w Kons. Tarnow. 30. Grud. 1862.

Z. 927.

„Leitfaden zum rationellen Betriebe der Bienenzucht" erschienen.

Es ist ein neues, sehr zweckmäßiges Buch über Bienenzucht unter dem Titel erschienen: Leitfaden zum rationellen Betriebe der Bienenzucht zunächst für Landschullehrer 16 Bogen Druck, mit einer Tafel von 16 Figuren, zu haben im k. k. Schulbücher=Vorlage in Wien, gebunden um 58 kr.

Dieses Buch wird mit Erlaß der Krak. k. k. Statth. Commission vom 2. Sept. 1862, Z. 4000 zur Anschaffung für Schullehrer, welche in der Lage sind, Bienen zu zuchten, oder auf Bienenzucht Einfluß zu nehmen, dann für Präparandieanstallten und Schulbibliotheken empfohlen; auch sind Seelsorger, namentlich auf dem Lande auf dieses Buch aufmerksam zu machen, was hiemit geschieht.

Tarnow am 18. Sept. 1862.

Z. 989.

I. Theil der Geschichte der Offenbarung des A. T. für die III. Gymnasialklasse erschienen.

Der erste Theil des von dem im Jahre 1850 zusammengesetzten bischöflichen Komite angenommenen Religionslehrbuches für Gymnasien, enthaltend die Geschichte der Offenbarung des alten Testamentes ist durch den Druck bereits veröffentlicht worden, und von der Prager Verlagsbuchhandlung Karl Bellmann brochirt um den Preis von Einem Gulden zu beziehen.

Mit Erlaß des hohen Staats=Ministeriums v. 5. September l. J. Z. 9316/669 wurde die Benützung desselben schon mit dem nächsten Schuljahre als Lehrbuch für die dritte Gymnasialklasse an allen deutschen Gymnasien des Reiches anstandslos gestattet, was, im Grunde Erlaßes der Krak. k. k. Statth. Commission vom 23. Sept. 1862, Z. 5413, zur Kenntniß gebracht wird. Tarnow 2. Okt. 1862.

Z. 849.

Eine 4. klassige Hauptschule in Mikołajów bewilligt.

Zufolge Erlaßes der Lemberger k. k. Statthalterei v. 27. Aug. 1862, Z. 54442 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, das hohe k. k. Staatsministerium habe mit Erlaß vom 19. Aug. 1862, Z. 6479 die Errichtung einer vier klassigen Hauptschule in Mikołajów bewilligt. am 11. Sept. 1862.

Z. 962.

3. klassige Unterrealschule und 4. klassige Mädchen-Hauptschule in Stryj errichtet.

Mit h. Staatsministerial Erlaße vom 3. d. M. Z. 8948 wurde die Erweiterung der bisherigen 2 klassigen zu einer 3 klassigen Unterrealschule in Stryj unter Belassung ihrer Verbindung mit der dortigen Hauptschule, mit dem besondern Personalstatus von 5 Lehrern, so auch die Erweiterung der dortigen Mädchen- Trivial- zu einer 4 klassigen Mädchen- Hauptschule mit dem Status von 4 Lehrerinnen genehmigt, was, in Folge Erlaßes der Lemberger k. k. Statthalterei v. 16. Sept. 1862, Z. 58148, mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Eröffnung beider erweiterten Lehranstalten unter Einem eingeleitet wurde. am 2. Okt. 1862.

L. 1285.

Kurenda szkolna potrzebuje zaliczki.

Ponieważ na wydrukowanie kurendy téjże w r. **1863** niema znowu innego funduszu, nad zwykłe wsparcie kwotą **35** kr. w. a. zaczem wzywa się Szanowne Nauczycielstwo, by zawczasu złożyło ową kwotę u swoich PP. Dyrektorów lub JJXX. Nadzorców szkół którzy nie omieszkają przysłać ją do kancelaryi Naszéj.

Przy czem polecamy, wydane już roczniki zeszyte chować w kancelaryi szkolnéj... niemniéj takowe od czasu do czasu bacznem przechodzić okiem.

Tarnów 28. List. 1862.

Z Konsystorza Biskupiego.
Tarnów dnia 28. Listopada 1862.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,
Kanclerz prow.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1862.